

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: 27.O.452/00

Verkündet am: 10. Oktober 2000

Schmökel
Justizhauptsekretärin

In dem Rechtsstreit

des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des
Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR a. D.,
Herrn Joachim Gauck,
Glinkastraße 35, 10117 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Dr. Johannes Weberling,
Oranienstraße 164, 10969 Berlin,

gegen

Herrn Alant Jost,
Karl-Marx-Straße 152, 12043 Berlin,

Beklagter,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin
Natascha Köhler,
Skalitzer Straße 138, 10999 Berlin,

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in 10589 Berlin (Charlottenburg), Tegeler Weg 17-21, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 2000 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin Maus und die Richterin am Landgericht Gollan für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung vom 25. Juli 2000 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand

Der Antragsteller war bis zum 3. Oktober 2000 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und damit Leiter der ihm unterstellten Behörde BStU. Der Antragsgegner veröffentlicht im Internet u.a. unter der Adresse „joachim-gauck.de“ nebst allgemeinen Informationen zur Arbeit des BStU und zur Person des Antragstellers Kritik an dessen Person und der Arbeit der Behörde. Auf der streitgegenständlichen Internetseite wird teils in deutscher und teils in englischer Sprache u.a. folgendes Material veröffentlicht: eine Aufforderung zum Unterlassen des Domainnamegebrauchs „gauck.de“ des BStU vom 24. Mai 2000, ein vom „Neuen Deutschland“ geführtes Interview des Rechtsanwaltes Dr. Peter-Michael Diestel, einen Beitrag des Letztgenannten, eine Buchvorstellung, eine Petition für eine zurückhaltendere Arbeitsweise des BStU und Texte des Beklagten zu dieser Behörde. Als Stellungnahme zu der Frage, ob die DDR mit dem Dritten Reich verglichen werden kann, veröffentlicht der Antragsgegner unter der Überschrift „A few pictures of what East Germany was not.“ Fotografien von Naziverbrechen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, es liege ein unzulässiger Gebrauch seines Familiennamens vor. Es werde der irreführende Eindruck erweckt, das BStU oder er stellten die vom Antragsgegner vertriebene Information zur Verfügung und hätten dem Gebrauch des Domainnamens zugestimmt.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 25. Juli 2000 erwirkt, durch die dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, sich der Bezeichnung „joachim-gauck.de“ als Adressbezeichnung im Internet zu bedienen und/oder die Bezeichnung reserviert zu halten.

Gegen die ihm im Parteiwege am 27. Juli 2000 zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, der Familienname des Antragstellers sei nicht schutzwürdig. Eine Schutzwürdigkeit ergebe sich auch nicht daraus, dass sich im Volksmund die Bezeichnung „Gauck-Behörde“ eingebürgert habe, zumal die Amtszeit des Antragstellers abgelaufen sei. Unter

namensrechtlichem Schutz stünde nur der offizielle Name der BStU. Diesen offiziellen Namen habe er bewusst vermieden. Er nehme lediglich sein Recht auf Meinungsfreiheit wahr. In Analogie zum Urheberrecht ergebe sich seine Berechtigung zum Gebrauch des Domainnamens daraus, dass er die Adresse als erster angemeldet habe.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf ihre Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Dem Antragsteller steht bezüglich der Bezeichnung „joachim-gauck.de“ ein Unterlassungsanspruch nach §§ 12 S. 2, 823 Abs. 1 BGB zu.

1. Der vom Antragsgegner gebrauchte Domainname unterfällt dem Begriff des Namens im Sinne von § 12 BGB und damit dem Schutzbereich dieser Norm.

§ 12 BGB umfasst nicht nur den kraft Gesetzes erworbenen bürgerlichen Namen einer natürlichen Person bzw. den Namen juristischer Personen, sondern auch namensähnliche Kennzeichen. Um ein solches Kennzeichen handelt es sich bei Domainbezeichnungen (Palandt-Heinrichs, BGB, 59. Aufl., § 12 Rnr. 10). Diesen kommt neben ihrer technischen Funktion, der Erreichbarkeit einer Homepage durch das Übersetzen der jeweiligen Internet-Protocol-Nummer in eine Buchstabenfolge, auch eine Namensfunktion zu (vgl. OLG Köln NJW-RR 1999, 622; OLG Hamburg NJW-RR 1999, 625; OLG Düsseldorf NJW-RR 1999, 626, 627). Eine solche liegt vor, wenn mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftige Bezeichnungen gewählt werden. Bei einer Domainbezeichnung ergibt sich die Namensfunktion daraus, dass sie regelmäßig Bezug nimmt auf den Inhalt der angebotenen Homepage und gleichzeitig der Abgrenzung gegenüber anderen Internetangeboten dient, so dass der Internet-Anwender im Ergebnis mit dem Domainnamen bestimmte abgrenzbare Inhalte assoziiert.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners umfasst der Schutzbereich des § 12 BGB im Rahmen eines Second Level Domain nicht nur den offiziellen Namen des BStU, sondern auch den Vor- und Nachnamen des Antragstellers. Weshalb der bürgerliche Name des Antragstellers als Second Level Domain nicht schutzwürdig sein sollte, wird vom Antragsgegner nicht vorgetragen und ist auch nicht ersichtlich. Seine Ausführungen, Volksmundbezeichnungen genießen keinen Schutz, gehen an der Sache vorbei, da Streitgegenstand nicht die Bezeichnung „Gauck-Behörde“ als möglicherweise schlagwortartige Kurzbezeichnung ist. Dem Antragsteller geht es stattdessen darum zu unterbinden, dass der Antragsgegner sich seinen bürgerlichen Namen als Bestandteil von Domainbezeichnungen anmaßt.

2. Indem der Antragsgegner den Nachnamen bzw. den Vor- und Nachnamen des Antragstellers als Second Level Domain für seine Internetadresse gebraucht, maßt er sich den Namen des Antragstellers an. Eine Namensanmaßung liegt vor, wenn eine Person unbefugt den Namen einer anderen Person gebraucht und dadurch deren schutzwürdige Interessen verletzt.

Der Antragsteller hat dem Antragsgegner nicht gestattet, seinen Namen zu gebrauchen. Dem Antragsgegner steht auch kein eigenes Benutzungsrecht an dem Namen des Antragstellers unter dem Gesichtspunkt zu, dass er als erster den Domainnamen „joachim-gauck.de“ registrieren ließ. Denn der Grundsatz der Priorität, der diesem Gedanken zugrundeliegt, findet im Namensrecht nur Anwendung in den Fällen der Gleichnamigkeit, somit vorliegend nicht.

Durch den unbefugten Gebrauch des Namens des Antragstellers als Second Level Domain werden dessen Interessen verletzt. Eine Interessenverletzung liegt stets vor, wenn durch die Namensanmaßung eine Verwechslungsgefahr herbeigeführt wird (Palandt, a.a.O., § 12 Rnr. 30), d.h. eine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung entsteht (BGH NJW 1996, 1672). Das ist hier der Fall: Wie bereits ausgeführt, assoziiert ein Internetanwender gewöhnlicherweise mit einer bestimmten Adresse bestimmte Inhalte. So kann davon ausgegangen werden, dass ein Anwender unter dem Namen einer Person Informationen von und über die Person vermutet, und zwar insbesondere dann, wenn die Internetanschrift ausschließlich aus dem Namen besteht (vgl. zu „heidelberg.de“ LG Mannheim NJW 1996, 2736, 2737). Allein durch den Gebrauch der streitgegenständlichen Internetadresse durch den Antragsgegner ist damit eine Verwechslungsgefahr insofern gegeben, als Anwender vermuten können, die unter dem Domainnamen vertriebene Information stamme vom Antragsteller oder möglicherweise vom BStU. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Antragsgegner darüber hinaus – wie dem auf seiner Homepage veröffentlichten Schreiben des BStU vom 24. Mai 2000 entnommen werden

kann – zusätzlich auf seiner Homepage die offizielle Eingangsgrafik der BStU-Site verwendet, wodurch die Verwechslungsgefahr weiter erhöht würde.

Ob eine Verwechslungsgefahr vorliegt, ist unabhängig davon zu beurteilen, welche Top Level Domains gebraucht werden (Härtig, internet-recht, 1999, Rnr. 306). Dabei ist es ohne Bedeutung, ob Internetanwender unterschiedliche Erwartungen mit den verschiedenen Top Level Domains verbinden. Denn der gewöhnliche Internetanwender wird unabhängig vom Top Level Domain wie dargelegt stets davon ausgehen, dass die aufgerufene Information von dem und über den Namensgeber ist, selbst wenn er beispielsweise unter „gauck.com“ kommerzielle Informationen oder unter „gauck.de“ eine offizielle Site des BStU erwarten sollte. Soweit gegen diese Ansicht vorgebracht wird, wenn eine Second Level Domain identische Second Level Domains unter allen anderen Top Level Domains verdrängen würde, bliebe die Erweiterung des Top Level Domain-Systems wirkungslos (Köhler/Arndt, Recht des Internet, 1999, Rnr. 73), kann dem nicht gefolgt werden. Denn zur Entscheidung steht vorliegend nicht, ob identische Second Level Domains unter allen Top Level Domains geschützt werden, sondern lediglich, ob ein Namensbestandteil, der nicht originär dem Internet zuzurechnen ist, unter allen Top Level Domains geschützt wird. Ein sachlicher Grund ist für Differenzierungen hinsichtlich der Top Level Domains in diesen Fällen nicht ersichtlich (vgl. KG NJW 1997, 3321).

3. Der Antragsgegner kann sich auch nicht auf sein Recht nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen. Zwar schützt Art. 5 Abs. 1 GG die freie Meinungsäußerung, wovon grundsätzlich auch die Verbreitung dieser Meinung in der vom Grundrechtsträger gewählten Form umfasst ist. Doch die Freiheitsrechte nach Art. 5 Abs. 1 GG unterliegen den Grenzen der allgemeinen Gesetze. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinen Gesetzen ist nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte im freiheitlich-demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer die Grundrechte begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (BVerfGE 7, 207f.; 12, 124f; 86, 1f.).

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass eine Kollisionslage zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragsgegners und der den Antragsteller begünstigenden namensrechtlichen Vorschriften nur insofern besteht, als es dem Antragsgegner nach dem Namensrecht verwehrt ist, seine Meinung unter dem bürgerlichen Namen des Antragstellers als Second Level Domain zu veröffentlichen. Da der Antragsgegner ohne weiteres sein Recht auf

Meinungsfreiheit unter einem anderen Domainnamen wahrnehmen kann, wird Art. 5 GG in zulässiger Weise durch § 12 BGB eingegrenzt.

4. Die für § 12 S. 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich schon daraus, dass der Antragsgegner die streitgegenständliche Internetadresse nach wie vor gebraucht, obwohl zwischenzeitlich gegen ihn eine einstweilige Verfügung ergangen ist.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Mauck

Gollan

Maus

Ausgefertigt

Justizangestellte

